

## WOHNRECHT

# WIEN WEITER AUF GLEICHBEHANDLUNGSKURS

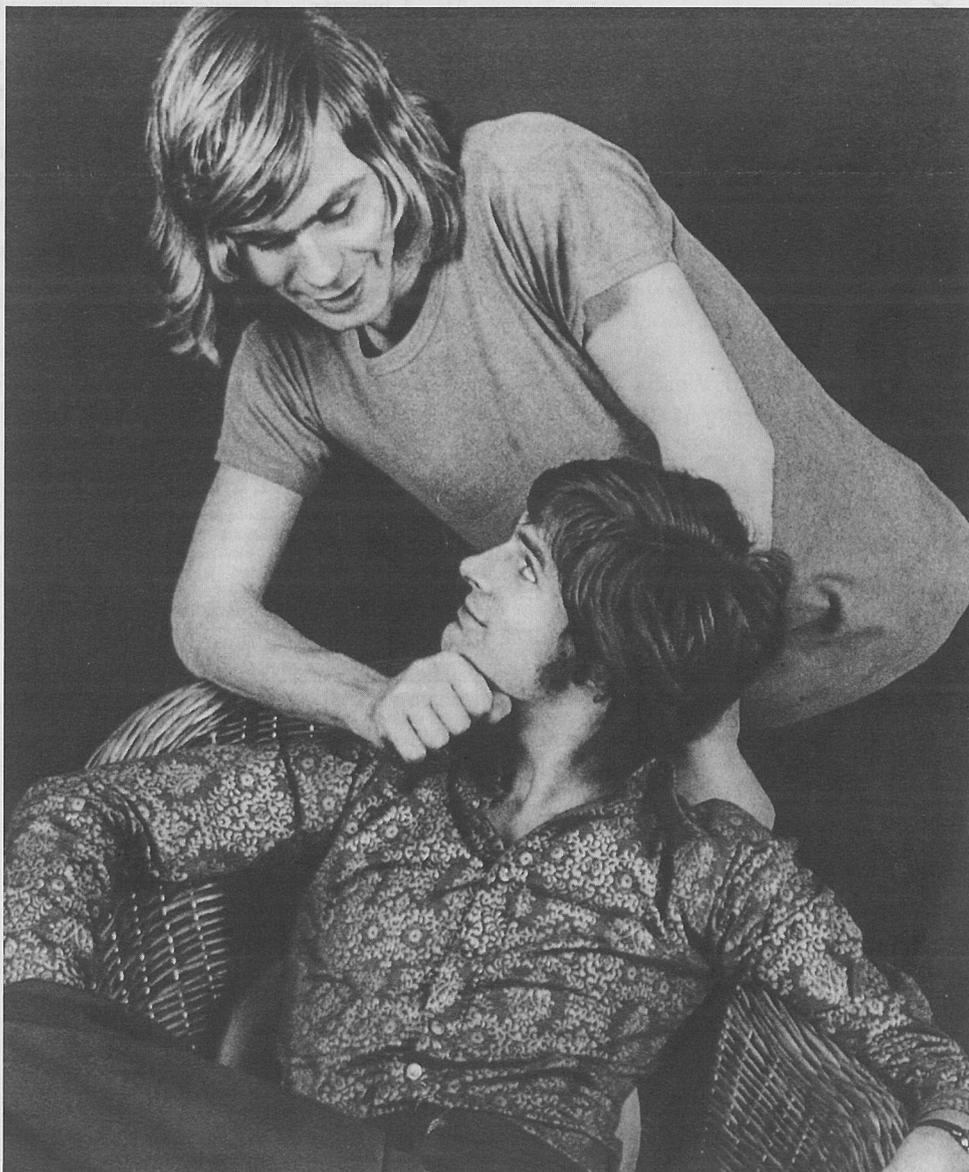
**Sozialbau stellt homosexuelle  
Lebensgemeinschaften  
Ehen gleich**

**D**ie Stadt Wien scheint schön langsam in Österreich zum Vorreiter der Gleichbehandlung homosexueller Partnerschaften zu werden.

Hat der Magistrat bereits vor einem Jahr – und damit zeitgleich mit der jüngsten, ein gesetzliches Eintrittsrecht verneinenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofs – in einem Schreiben an das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* erklärt, daß bei Gemeindeförderung künftige auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten ein Eintrittsrecht im Todesfall haben (vgl. IA 1/97, 4), so ließ nun die gemeindeeigene Wohnbaugenossenschaft „Sozialbau“ aufhorchen.

Deren Generaldirektor, Herbert Ludl, erklärte gegenüber dem *Standard* (02.01.98, 15), daß der laut Gesetz rechtlose Status von Lebensgefährten in seiner Genossenschaft beendet und diese mit der Ehe völlig gleichgestellt werden. Dabei soll es keinerlei Unterschiede zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften geben.

Das bedeutet, daß nun nicht nur die homosexuellen Lebensgefährten von Mietern von Gemeindeförderung der Stadt Wien sondern auch jene von Mietern der Sozialbau (wie Ehepartner und heterosexuelle Lebensgefährten) ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag ihrer Partner haben. Darüberhinaus wird die gemeinnützige Sozialbau gleichgeschlechtliche Paare auch bei der Vergabe der Wohnungen mit verschiedengeschlechtlichen völlig gleich behandeln. ▶



► „Er sei ja nicht von der katholischen Kirche“, so Herbert Ludl gegenüber dem Standard, daher dürften in Wohnhausanlagen der Sozialbau künftig auch gleichgeschlechtliche Paare ohne rechtliche Nachteile zusammenleben.

#### SP-Gesetzesantrag für eine gesetzliche Gleichstellung

Auf Bundesebene hat die SPÖ übrigens am 10. Dezember 97 (dem Internationalen Tag der Menschenrechte) im Nationalrat einen Antrag auf Verankerung eines gesetzlichen Eintrittsrechts im Mietrecht auch für gleichgeschlechtliche Partner eingebracht (XX. GP.-NR 646/A). Nach der bisherigen, diskriminierenden Gesetzeslage, die der Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung vom 05.12.1996 (6 Ob 2325/96x, vgl. IA 1/97, 4) bekräftigt hat, kommt ein solches Eintrittsrecht im Todesfall ja nur Ehepartnern und verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten zu.

VP-Klubobmann Khol gab jedoch bereits unmißverständlich zu verstehen, was er davon halte. Damit brauche er mit seinem Klubpräsidium nicht einmal Rücksprache halten. Diesen Antrag könne der Koalitionspartner gleich vergessen ...

**HELMUT GRAUPNER**

## § 209

# Bald Ende der Verfolgung?

### Justizminister kündigt Änderung der Gnadenpraxis an

**A**nlässlich des Berichts der Europäischen Menschenrechtskommission im Fall Sutherland, in dem die Kommission unterschiedliche Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen für unzulässig erklärt hat, richtete die grüne Justizsprecherin Stoisits an Justizminister Michalek eine parlamentarische Anfrage, ob er „künftig nach § 209 StGB Verurteilte, deren Menschenrechte – nun wohl unstrittigerweise – verletzt werden, dem Herrn Bundespräsidenten zur Begnadigung vorschlagen“ werde, „damit er seiner Funktion als Hüter der Verfassung und der darin enthaltenen Grundrechte nachkommen“ könne.

Nach der allgemeinen Gnadenpraxis des Ministeriums sind nämlich die Anforderungen an die „Gnadenwürdigkeit“ und „Gnadengründe“ recht streng, weshalb Gnadenvorschläge an den Bundespräsidenten de facto nur in sehr tragischen

Fällen gemacht werden. Und Justizminister Michalek hat bislang stets darauf verwiesen, daß diese Tragik in den individuellen Umständen des jeweiligen Einzelfalles begründet sein muß und die Tragik, die sich ganz generell aus der Vollziehung des § 209 ergibt, außer Betracht bleiben müsse, weil sie gesetzlich festgeschrieben und daher ein allgemeines Merkmal von Verurteilungen nach § 209, kein einzigartiges, individuelles Merkmal des jeweiligen Falles sei.

In seiner nunmehrigen Anfragebeantwortung geht der Minister von dieser restriktiven Sicht jedoch ab und kündigt an, Gnadenansuchen nicht nur nach den Umständen des Einzelfalles sondern auch auf Grund der grundsätzlichen Bedenken gegen das Sonderstrafgesetz zu prüfen: „Die Frage, ob in Fällen einer Verurteilung nach § 209 StGB auf Grund eines Gnadengesuchs dem Herrn Bundespräsidenten ein Gnadenvorschlag erstattet wird, wird nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles nicht nur nach Maßgabe der Gnadenwürdigkeit und der Gnadengründe, sondern auch im Lichte der in der allgemeinen Diskussion vorgetragenen Argumente und der in der erwähnten Entscheidung der Menschenrechtskommission in den Vordergrund gestellten Kriterien beurteilt werden“ (XX. GP.-NR 3175/AB).

Es besteht daher berechnete Hoffnung, daß künftig (ausschließlich) nach § 209 Verurteilte Gnade finden und niemand mehr für einverständliche Beziehungen mit Jugendlichen (ohne Gewalt und Ausnutzung) ins Gefängnis wird müssen.

Der Minister verwies im übrigen auch darauf, daß seit 1996 (nach intensiven Bemühungen der Plattform gegen § 209) Verurteilte nach § 209 auch nicht mehr von der Weihnachtsgnadenaktion ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich Initiativen zur tatsächlichen Abschaffung des § 209 im Lichte der Sutherland-Entscheidung gab sich der Minister jedoch bedeckt. Er habe die von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe zur Reform des Sexualstrafrechts mit der Frage befaßt. Ob und inwieweit sich daraus konkrete Gesetzesvorschläge ergeben werden, „läßt sich derzeit noch nicht verlässlich absehen“.

**HELMUT GRAUPNER**

#### Das neue Standardwerk!

Donald J. West & Richard Green  
(University of Cambridge)

## Socio-Legal Control of Homosexuality

### A Multi-Nation Comparison

The most complete and up-to-date treatment of the subject. It examines the legal, sociological, historical and philosophical trends in the attitudes of 20 nations toward male and female homosexuality. This interdisciplinary, cross-cultural study, copiously detailed and referenced, will be of interest to lawyers, social scientists, psychologists, sex researchers, criminologists, and social psychiatrists, as well as students in academic courses that touch upon these fields.

Chapter on Austria by Helmut Graupner.

Donald J. West & Richard Green (Ed.), „Socio-Legal Control of Homosexuality - A Multi-Nation Comparison“, Plenum Press, 354 pages, New York; 1997.

Available in every bookshop.

## Ius Amandi jetzt auch im Internet

<http://ourworld.compuserve.com/homepages/RKLambda/>

## Anschauen & Lesen!

### MENSCHENRECHTSJAHR

Obwohl sie nach wie vor homosexuelle Männer strafrechtlich verfolgt, feiert die Republik Österreich anlässlich des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte groß das Menschenrechtsjahr 98.

Wenigstens sind aber in dem hiezu (am 10.12.1997) konstituierten Nationalkomitee neben Ministerien, Bundesländern, Abgeordneten, Wissenschaftlern und acht anderen Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs) auch zwei Homosexuellenverbände vertreten: das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* und die *Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien*.

### PARTNERSCHAFTEN

#### HOMOPHOBER ÖAMTC?

Der ÖAMTC bietet eine „*Familien-Mitgliedschaft*“ an, die für „Lebensgefährten“ ebenso wie für Ehepartner offensteht. Darüberhinaus gibt es zahlreiche Partnerangebote im Rahmen der vom ÖAMTC angebotenen Versicherungen (z.B. Rechtsschutzversicherung). Es stellt sich nun die Frage, ob auch gleichgeschlechtliche Lebensgefährten diese Angebote in Anspruch nehmen können. Die Formulierung „Ehe-/Lebenspartner/in“ (ohne Bezugnahme auf eine etwa erforderliche Verschieden-

geschlechtlichkeit) spricht jedenfalls prima vista für ein nicht-diskriminierendes Verständnis der Angebote.

Das *RKL* ersuchte den ÖAMTC daher höflich um Auskunft und erhielt: keine Antwort ...

### DISKRIMINIERUNG

#### ENTLASSEN WEGEN HOMOSEXUALITÄT

Über einen unglaublichen Diskriminierungsfall berichtete uns die *HOSI-Salzburg*. Kürzlich hat dort eine Buchhandlung einen schwulen Mann am 23. Dezember (!) entlassen, weil dessen Freund (!) in den *HOSI-News* berichtete, daß in der Filiale, in der sein Partner arbeitet, auch schwule Bücher zu haben seien (!).

Die Diskriminierung wird besonders frappant, wenn man weiß, daß sich derselbe Arbeitgeber gegenüber demselben Arbeitnehmer (etwa bei einer langen Krankheit) in der Vergangenheit besonders sozial gezeigt hat.

Eine gerichtliche Bekämpfung der Beendigung des Dienstverhältnisses ist ausgeschlossen, weil der Arbeitgeber solchen Druck auf den Arbeitnehmer ausgeübt hat, daß dieser sich schließlich dazu hinreißen hat lassen, eine Dienstnehmerkündigung zu unterschreiben ...

### USA

#### Navy vs. Clinton?

Ein unglaublicher Fall des Bruchs der von Präsident Clinton ausgegebenen „don't ask, don't tell“ Politik in US-Armee wurde nun aus Hawaii bekannt.

Gegen einen Angehörigen der Navy wurde ein Entlassungsverfahren eingeleitet, weil er sich in einer Personsbeschreibung für den Internet-Provider AOL (AOL-profile) als „gay“ bezeichnete (wie gelangte das profile an die Navy??).

Der Mann wurde sogleich strafversetzt und außerdem wegen Verdachts der „Sodomy“ (Anal- und Oralverkehr) und „indecent acts“ peinlich befragt. Auf diese Delikte stehen nach dem US-Military Code bis zu 20 Jahre Haft ...

## RECHTSKOMITEE LAMBDA

## KURATORIUM

**Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck

**Abg. z. NR Mag. Thomas Barmüller**, Liberales Forum;

**Labg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner**, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;

**Prof. Erich Feigl**, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;

**BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek**, MEP, SPÖ

**Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac**, SPÖ;

**OA Dr. Judith Hutterer**, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

**Abg. z. NR Dr. Volker Kier**, Liberales Forum;

**Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi**, Professor für

Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

**Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak**, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina

**Dr. Susanne Riess-Passer**, Abg. z. BR, gf. Obfrau der FPÖ;

**Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner**, Österr. Gesellschaft für Sexualeforschung;

**Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits**, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

**Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

**Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz**, SPÖ;

**Günther Tolar**, TV-Showmaster;

**Univ.Do. Dr. Ewald Wiederin**, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

#### Information und Beratung:

Rechtskomitee LAMBDA  
Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel. & Fax 876 30 61

e-mail: [rk.lambda@magnet.at](mailto:rk.lambda@magnet.at)

Internet: <http://ourworld.compuserve.com/homepages/RKLambda/>

(mit aktuellem JUS AMANDI)

## Impressum

#### Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: [rk.lambda@magnet.at](mailto:rk.lambda@magnet.at)

**Herstellungs- und Verlagsort:** Wien

**Erscheinungsdatum:** 22. Jänner 1998

**Layout:** Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

**Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:**

**Mitglieder des Vorstands:** Dr. Helmut Graupner (Präsident), Mag. Stefan Dobias (Generalsekretär), Dipl.-Ing. Michael Toth (Finanzreferent), DSA Johannes Albrecht Geist, Mag. Roland Rittenau, Harald Schilcher, Jürgen Tiedge

**Grundlegende Richtung:** Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitees LAMBDA.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

# Neuerscheinung Rechtswissenschaft

Helmut Graupner

## Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte

Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung  
Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1997. Teil 1: 678 S., Teil 2: 748 S.,  
Teil 1: 43 Tab., Teil 2: 475 Tab.  
ISBN 3-631-31790-5 · br. DM 198.-\*

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des österreichischen Verfassungsgerichtshofs schützen die Europäische Menschenrechtskonvention und die österreichische Bundesverfassung das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung in umfassender Weise, nämlich sowohl das Recht auf wirksamen Schutz vor ungewollter Sexualität als auch das Recht zu gewollter Sexualität. Im 1. Teil untersucht die Arbeit, inwieweit gängige sexualstrafrechtliche Jugendschutzbestimmungen dieses umfassende Selbstbestimmungsrecht wahren. Der 2. Teil ist als Materialsammlung konzipiert und enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse aller zugänglichen einschlägigen empirischen Untersuchungen des deutschen und des englischen Sprachraums sowie einen bislang einzigartigen Rechtsvergleich aller europäischen und der bedeutendsten außereuropäischen Rechtsordnungen mit den jeweiligen sexualstrafrechtlichen Jugendschutzbestimmungen im Wortlaut.

*„Bei der vorliegenden Dissertation handelt es sich auch im internationalen Vergleich um die umfangreichste und am sorgfältigsten recherchierte wissenschaftliche Arbeit zu diesem Thema.“* (Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte, Wien)

*Aus dem Inhalt:* Teil 1: Wesen und Sinn des Grundrechtsschutzes · Der Schutz des Sexuallebens durch die österreichische Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention · Die Jugendschutztatbestände samt historischer Entwicklung · Die grundrechtliche Bewertung der geltenden Jugendschutztatbestände: Mindestalter 14 Jahre, „Verführungsbestimmungen“, Sondermindestalter für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern, Mißbrauch von Autoritätsverhältnissen · Teil 2: Kommissionsberichte: Sexuelle Kontakte von Kindern und Jugendlichen, Homosexualität · Empirische Untersuchungen: Sexualentwicklung, Sexualverhalten von Jugendlichen, Sexuelle Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen (Phänomenologie & Wirkung) · Internationaler Rechtsvergleich: Kurzübersichten, Länderübersicht im Detail

Die Dissertation wurde betreut von Prof. Manfred Nowak an der Universität Wien.  
Der Autor ist Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualeforschung (ÖGS) und Mitglied der vom Bundesminister der Justiz eingesetzten Arbeitsgruppe zur Revision des österreichischen Sexualstrafrechts.



Telefon ++49/69/78 07 05-0  
Telefax ++49/69/78 07 05-50  
e-mail: 101622.27@compuserve.com

\* Unsere Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich zzgl. Versandkosten sowie inkl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Auslieferung erfolgt durch die Peter Lang AG, Bern/Schweiz.

### Bitte liefern Sie ..... Expl. des Titels

Art.-Nr. 31790 Graupner · br. DM 198.-\*

Anschrift:

---



---



---

PETER LANG  
Europäischer Verlag der Wissenschaften  
Eschborner Landstr. 42-50

D - 60489 Frankfurt/M.

Datum/Unterschrift:

